

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Englisch
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 02. Dezember 2011 *)

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 7 / Nr. 2)

geändert durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06. Juni 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46)

berichtigt am 12. Juli 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 327 / Nr. 65)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Ziele des Studiums / der Module

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Englisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Vor Aufnahme des Studiums sind daher englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(2) Zur diagnostischen Feststellung des Sprachniveaus findet zu Beginn des Studiums zusätzlich ein verpflichtender Assessment-Test statt.

(3) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf A2 Niveau sind nachzuweisen, sofern nicht eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben wurde.

**§ 3
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht in Anlage 2.

*) Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch dritte Änderungsordnung vom 09.11.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 935 / Nr. 163), in Kraft getreten am 11.11.2016

§ 4

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring ⁱⁱ

(1) Das Lehramtsstudium HRSGe umfasst die Module SP1, SP2, Lit1, Lit2, Ling1, Ling2, FD1, FD2_HRSGe, das Modul Berufsfeldpraktikum sowie das Modul AE oder CC, die in der angegebenen Reihenfolge innerhalb von sechs Semestern absolviert werden (siehe Studienverlaufsplan).ⁱⁱⁱ Im Rahmen des Lehramtsstudiums ist ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, zu absolvieren. Gemäß Studienplan (s. Anlage 1) findet dieser im Bachelor statt und wird durch einen Projektbericht (siehe Modulprüfung Modul AE^{iv}) nachgewiesen. Wird der Auslandsaufenthalt im Fach Englisch absolviert, ist das Wahlpflichtmodul AE^v zu belegen; wird der Auslandsaufenthalt im Zweitfach absolviert, ist das Wahlpflichtmodul CC^{vi} zu belegen. Ausnahmen vom Auslandsaufenthalt können zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt. Die Ausnahmeregelung wird dokumentiert. Es ist das Wahlpflichtmodul CC zu belegen.^{vii}

(2) Folgende Lehrveranstaltungsarten und Lernformen werden im Fach Englisch angeboten: Vorlesungen, Seminare, Blockseminare, wissenschaftliche Übungen und Projekte.

- Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- Seminare und Blockseminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.
- Wissenschaftliche Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.
- Projekte sind eigenständige Bearbeitungen eines begrenzten Themenbereichs unter Anwendung der grundlegenden Methoden des Fachs.

(3) ^{viii}Die erfolgreiche Belegung von sprachpraktische Übungen setzt die regelmäßige Teilnahme voraus. Regelmäßige Teilnahme ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der Übungssitzungen bei maximal zwei Fehlzeiten pro Semester.

(4) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor für das Fach Englisch zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus Gruppengesprächen, auf Wunsch des Studierenden auch aus Einzelgesprächen, zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 5

Prüfungsausschuss ^{ix}

Für das Studienfach Englisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gem. § 12 Abs. 1 GPO.

§ 6^x

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen ^{xi}

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen in Modul SP1 setzt den bestandenen Assessment Test voraus.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung in Modul FD1 setzt das Bestehen der Prüfungsvorleistung in der Veranstaltung Teaching English as a Foreign Language I voraus.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen in Modul SP2 setzt die erfolgreiche Absolvierung des Comprehensive Language Course I im Modul SP1^{xii} voraus.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung in Modul Lit2 setzt die erfolgreiche Absolvierung von Modul Lit1 sowie das Bestehen der Prüfungsvorleistung in der Veranstaltung A Survey of British Literature oder A Survey of American Literature voraus.

(5) Die Zulassung zur Modulprüfung in Modul Ling2 setzt die erfolgreiche Absolvierung von Modul Ling1 voraus.

(6) Die Zulassung zu den Modulprüfungen in Modul FD2_HRSGe setzt die erfolgreiche Absolvierung von Modul FD1 voraus.

(7) Die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen SP1 und SP2 setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen ^{xiii}

(1) Im Studienfach Englisch gibt es über die in § 16 Abs. 6 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus noch die Prüfungsform des Praxisberichts in Form eines Lerntagebuchs oder einer persönlichen Stellungnahme sowie die Form des Projektberichts.

(2) Im Studienfach Englisch sind neben den Modulprüfungen weitere, erfolgreich absolvierte Studienleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen, die in den im Studienplan markierten Veranstaltungen erbracht werden, bestehen aus mündlichen oder schriftlichen Leistungen und werden im Modulhandbuch weiter spezifiziert. Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits für das jeweilige Modul. Die Regelung zur Anmeldung und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung von Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

(3) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 8
Bachelorarbeit^{xiv}

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module SP1, Lit1, Ling1, FD1, SP2 und Lit2^{xv} abgeschlossen hat.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Fach Englisch Lehrveranstaltungen durchführt. Über die Zulassung weiterer Lehrender entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Fachs.

(3) Die Arbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(4) Die Arbeit hat einen Umfang von ca. 20-30 Seiten bzw. ca. 50.000-75.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

§ 9
Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten^{xvi}

(1)^{xvii} Diese Fachprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2018/2019 im Studienfach Englisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium im Studienfach Englisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor dem 01.10.2018 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom

02.12.2011 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 7 / Nr. 2, in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 41 / Nr. 13) beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2022.

Ein vorzeitiger Wechsel in den aktuellen Studienplan ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(2) Diese Fachprüfungsordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 27.01.2011.

Duisburg und Essen, den 02. Dezember 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

ⁱ Inhaltsübersicht Beschreibung § 9 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 23.04.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 413 / Nr. 39), in Kraft getreten am 29.04.2014

ⁱⁱ § 4 zuletzt Abs. 1 Satz 2 geändert und Sätze 5 und 6 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 09.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 935 / Nr. 163), in Kraft getreten am 11.11.2016

ⁱⁱⁱ § 4 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

^{iv} § 4 Abs. 1 Satz 3 der Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

^v § 4 Abs. 1 Satz 4 der Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

^{vi} § 4 Abs. 1 Satz 4 der Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

^{vii} § 4 Abs- 1 Satz 7 neu angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

^{viii} § 4 Abs. 3 Satz 1 Wort ersetzt und Satz 2 gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 41 / Nr. 13), in Kraft getreten am 17.02.2018

^{ix} § 5 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 14.08.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 1011 / Nr. 132), in Kraft getreten am 23.08.2013

^x § 6 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

^{xi} § 6 zuletzt Abs. 2 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 09.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 935 / Nr. 163), in Kraft getreten am 11.11.2016

^{xii} § 6 Abs. 3 Wortlaut ersetzt durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019

^{xiii} § 7 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 14.08.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 1011 / Nr. 132), in Kraft getreten am 23.08.2013

^{xiv} § 8 Abs. 2 Satz 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.08.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 1011 / Nr. 132), in Kraft getreten am 23.08.2013

^{xv} § 8 Abs. 1 Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

^{xvi} § 9 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 23.04.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 413 / Nr. 39), in Kraft getreten am 29.04.2014

^{xvii} § 9 Abs. 1 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

Anlage 1^{xviii}: Studienplan

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits		Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
				pro LV	Inklusion ¹								
<i>Introductory Module SP1:</i> Introduction to Language Practice	5	1	Comprehensive Language Course I*	3		X		ÜB	2	Grundlagen	Assessment Test	Klausur (60 Min.)	2
		2	British and American Pronunciation ^{xix}	2		X		ÜB	2			Klausur (60 Min.)	
<i>Introductory Module Lit1:</i> Introduction to Anglophone Literary and Cultural Studies	5	1	Introduction to Literary Studies	3		X		VL/ÜB	1/1	Grundlagen	keine	Klausur (60 Min.) ^{xx}	1
		2	A History of American Literature and Culture oder A History of British Literature and Culture ²	2	0,5	X		VL	2				
<i>Introductory Module Ling1_GS:</i> Introduction to Linguistics	8	1	Introduction to Linguistics I: Synchronic and Descriptive Perspectives ^{xxi}	3		X		VL/ÜB	1/1	Grundlagen	keine	Klausur (90 Min.)	1
		2	Introduction to Linguistics II: Diachronic and Applied Perspectives ^{xxii}	2	0,5	X		VL	2				
		2	Introduction to British Culture*	3		X		SE	2				
<i>Introductory Module FD1:</i>	6	1	Teaching English as a Foreign Language I	3		X		VL	2	Grundlagen	Prüfungsvorleistung Teaching	Hausarbeit (8-10 Seiten)	1

¹ Im Rahmen des Bachelorstudiums werden 3,5 der insgesamt 5 erforderlichen CP zur Behandlung inklusionsorientierter Fragestellungen erworben.

² Wird in diesem Modul die Vorlesung zur amerikanischen Literatur belegt, ist im Intermediate Module Literary Studies der Survey of British Literature zu belegen. Wird in diesem Modul die Vorlesung zur britischen Literatur belegt, ist im Intermediate Module Literary Studies der Survey of American Literature zu belegen.

Introduction to EFL Education		2	Teaching English as a Foreign Language II	3	0,5		X	SE	2		English as a Foreign Language I		
Intermediate Module SP2: Advanced Language Practice	6	3	Comprehensive Language Course II*	3			X	ÜB	2	Aufbau	Comprehensive Language Course I ^{xxiii}	Klausur (90 Min.)	2
		4	Comprehensive Language Course III*	3			X	ÜB	2			Klausur (90 Min.)	
Intermediate Module Lit2: Literary Studies - Epochs and History, Texts and Methods	9	3	A Survey of American Literature oder A Survey of British Literature	3			X	SE	2	Aufbau	Lit1 und Prüfungsvorleistung <i>Survey of American Literature</i> oder <i>Survey of British Literature</i>	Hausarbeit (10-12 Seiten) ^{xxiv}	1
		3	Introduction to American Civilization*	3			X	SE	2				
		4	Seminar Literary Studies	3			X	SE	2				
Intermediate Module AE: Auslandserfahrung	5	3	Vorlesung Cultural Studies	2			X	VL	2	Aufbau	keine	Projektbericht (10 Seiten)	1
		4	Projekt im Ausland	3			X	(Auslandsaufenthalt)	--				
Intermediate Module CC: Cross-cultural Competency ³	5	3	Vorlesung Cultural Studies	2			X	VL	2	Aufbau	keine	Hausarbeit (10 Seiten)	1
		4	Cultural Studies	3			X	SE	2				
Intermediate Module Ling2: Area and Approaches ^{xxv}	6	5	Seminar: Areas and Approaches I	3			X	SE	2	Aufbau	Introduction to Linguistics	Hausarbeit (10-12 Seiten)	1
		5	Seminar: Areas and Approaches II	3			X	SE	2				
Modul BFP: Berufsfeldpraktikum	6	5	Vorbereitungsseminar ^{xxvi} zum Berufsfeldpraktikum	3			X	SE	2	Aufbau	Keine	Portfolio (Studienleistung)	

³ Dieses Modul wird nur belegt, wenn im Fach Englisch kein Auslandsaufenthalt absolviert wird. Dies ist der Fall, wenn zwei Sprachen studiert werden und der Auslandsaufenthalt im anderen Fach absolviert wird oder wenn der Prüfungsausschuss einem Härtefallantrag stattgegeben hat.

		5	Praxisphase	3		--	--	(Praktikum)	--				
Advanced Module FD2_HRSGe: Advanced Studies in EFL Education	9	5	Developing Language & Cross-curricular Competences in the EFL Classroom	3	0,5		X	SE	2	Aufbau	Introduction to EFL Education	Mündl. Prüfung (20-30 Min.)	1
		6	Media, Literature & Culture in the EFL Classroom	3	1,5		X	SE	2				
		6	Advanced Writing Course*	3			X	ÜB	2	Aufbau	Advanced Language Practice		
(Bachelorarbeit)	8	6											(1)
Summe Credits	59 (+8)											Summe Prüfungen	12 (+1)

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind obligatorische Studienleistungen zu erbringen.

- ^{xviii} Anlage 1 zuletzt neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018
- ^{xix} Anlage 1, Modul SPA, Spalte Lehrveranstaltungen Wortlaut ersetzt durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019
- ^{xx} Anlage 1, Modul Lit1, Spalte Prüfung, Wortlaut ersetzt durch Berichtigung vom 12.07.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 327 / Nr. 65), in Kraft getreten am 18.07.2019
- ^{xxi} Anlage 1, Modul Ling1_GS, Spalte Lehrveranstaltungen Wortlaut ergänzt durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019
- ^{xxii} Anlage 1, Modul Ling 1_GS, Spalte Lehrveranstaltungen Wortlaut ergänzt durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019
- ^{xxiii} Anlage 1, Modul SP2, Spalte Zulassungsvoraussetzungen Wortlaut ersetzt durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019
- ^{xxiv} Anlage 1, Modul Lit2, Spalte Prüfung Wortlaut „(12-15 Seiten)*“ ersetzt durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019
- ^{xxv} Anlage 1, Modul Ling 2 neu gefasst durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019
- ^{xxvi} Anlage 2, Modul BFP, Spalte Lehrveranstaltungen Wort ersetzt durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019

Anlage 2: Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module ⁱ

Module	Inhalte	Ziele
<p><i>Introductory Module</i> SP1: Introduction to Language Practice</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachsystem des Englischen: Grammatik und Lexikon • Textproduktion • Rezeption und Interpretation von Texten • Phonetik des Englischen: artikulatorische Phonetik, amerikanische und britische Aussprachenormen, Transkription 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des korrekten Sprachgebrauchs in Wort und Schrift • analytische Fähigkeiten • Transkriptionskenntnisse • Transferfähigkeiten
<p><i>Introductory Module</i> Lit1: Introduction to Anglophone Literary and Cultural Studies</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die grundlegenden theoretischen Annahmen, Methoden und Diskussionen der Teildisziplin Literaturwissenschaft innerhalb der anglophonen Studien • grundlegende praktische und theoretische Kenntnisse der Literaturwissenschaft und Methoden der Textanalyse • Analyse und Diskussion von literarischen Quellen innerhalb kultureller und historischer Kontexte. 	<p>Die Studierenden können sich die Nutzung fachwissenschaftlicher Informationsquellen erschließen und bekommen erste Einblicke in wissenschaftliche Methoden. Studierende erwerben theoretische, methodische und historische Grundkenntnisse sowie die Fähigkeit, auf der Basis dieser Kenntnisse kulturelle, literarische und historische Phänomene zu beschreiben und zu analysieren.</p>
<p><i>Introductory Module</i> Ling1: Introduction to Linguistics</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Teildisziplinen, zentrale Theorien und Konzepte sowie methodische Ansätze der Linguistik • typologische Besonderheiten des Englischen • Analyse von Sprachdaten • Einführung in die britische Landeskunde 	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegendes Theorie- und Methodikwissen in der Linguistik sowie Basiswissen in der britischen Landeskunde. Sie haben grundlegende Recherchefähigkeiten entwickelt und können sich die Nutzung fachwissenschaftlicher Informationsquellen erschließen. Die Studierenden sind in der Lage, ihre theoretischen und methodischen Grundkenntnisse in der Analyse von Sprachdaten anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden haben ein grundlegendes Bewusstsein für interkulturelle und inklusionsorientierte Fragestellungen entwickelt.</p>
<p><i>Introductory Module</i> FD1: Introduction to EFL Education</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Studium grundlegender Theorien, Konzepte, Inhalte und Methoden des schulischen Englischunterrichts, einschließlich aktueller und relevanter bildungspolitischer Diskurse (z.B. Inklusion) 	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnis relevanter Theorien, Konzepte, Inhalte, Methoden und Diskurse des schulischen Englischunterrichts • grundlegende Kompetenzen in der Anwendung und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Konzepten und Methoden schulischen Englischunterrichts • grundlegende Fertigkeiten in der Nutzung fachdidaktischer Informationsquellen
<p><i>Intermediate Module</i> SP2: Advanced Language Practice</p>	<ul style="list-style-type: none"> • englisches Lexikon: Strukturen und Erwerbsstrategien • Grammatik • Rezeption und Interpretation von Texten • Textproduktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der schriftlichen und mündlichen Ausdruckfähigkeit • Fähigkeiten, Texte und Argumente klar zu strukturieren
<p><i>Intermediate Module</i> Lit2: Literary Studies - Epochs and History, Texts and Methods</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aufbauend auf die überblicksartige Darstellung der Epochen der britischen/amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte des Moduls Lit1, vertiefte Kenntnisse sowie Darstellung epochenübergreifender Strömungen. Dies geschieht unter Zuhilfenahme einer Auswahl repräsentativer Texte aus verschiedenen Jahrhunderten, um die Charakteristika einzelner Autoren oder Epochen sowie zentrale kulturelle Probleme und die Veränderungen über Epochengrenzen hinweg diskutieren, analysieren und darstellen zu können. • vertiefender Einblick in die kulturellen, politischen und sozialen Bedingungen und Entwicklungen der zeitgenössischen US- 	<p>Studierende besitzen einen vertieften Überblick über die anglophone Literatur- und Kulturgeschichte Großbritanniens und der USA und sind mit den sozio-ökonomischen und politischen Kontexten der jeweiligen Epochen vertraut. Die Studierenden besitzen Kenntnisse verschiedenster kultureller Formationen und Diskurse der zeitgenössischen US-amerikanischen Kultur. Die Studierenden besitzen vertiefte textanalytische Fähigkeiten und können Texte in verschiedenen literatur- und kulturhistorischen Traditionen verorten. Die Studierenden verfügen über wissenschaftliche Methoden und Auswertungsstrategien, analytische Fähigkeiten zur vertieften und kritischen Texterschließung, konstruktives Verständnis von kulturellen Besonderheiten und Unterschieden sowie Präsentationstechniken.</p>

	amerikanischen Kultur, auch in vergleichender Perspektive; Einbeziehung jeweils aktueller Fragestellungen.	
<i>Intermediate Module</i> AE: Auslandserfahrung	<ul style="list-style-type: none"> eigenständige Durchführung eines Projekts zu einer begrenzten Fragestellung in der Zielkultur (während des Auslandsaufenthalts) vertiefte Kenntnisse der britischen oder amerikanischen Kultur 	<ul style="list-style-type: none"> kritische Reflektion kultureller Gegebenheiten Verständnis für interkulturelle Phänomene Eigenverantwortung und Selbstorganisation durch selbstständige Projektarbeit
<i>Intermediate Module</i> CC: Cross-cultural Competency	<ul style="list-style-type: none"> vertiefte Kenntnisse der britischen oder amerikanischen Kultur 	<ul style="list-style-type: none"> kritische Reflektion kultureller Gegebenheiten Verständnis für interkulturelle Phänomene
<i>Intermediate Module</i> Ling2: Areas and Approachesⁱⁱ	<ul style="list-style-type: none"> vertiefende Betrachtung linguistischer Kernbereiche (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Lexikologie, Semantik) und deren Anwendung umfassendere Analysen von Sprachdaten 	Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen in den Kernbereichen der Linguistik und haben ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung linguistischer Analysemethoden erweitert. Die Studierenden verfügen über Recherchefähigkeiten als Basis für eigenes forschendes Lernen und die spätere Weitervermittlung an Schüler.
Modul Berufsfeldpraktikum	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die außerschulische Praxis Diagnose und Förderung 	<ul style="list-style-type: none"> Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement Entwicklung eines professionellen Selbstkonzepts Grundkompetenzen zur Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler
<i>Advanced Module</i> FD2_HRSGe: Advanced Studies in EFL Education	<ul style="list-style-type: none"> erweitertes Studium der Theorien, Konzepte, Inhalte und Methoden des schulischen Englischunterrichts kritische und zielgruppenspezifische Analyse von Unterrichtsmethoden, Lernumgebungen, Lernmaterialien, Lerntechnologien sowie der Rolle von Lehrenden und Lernenden grundlegende Auseinandersetzung mit Verfahren der Diagnose und Förderung unter Einbeziehung inklusiver Lehr-Lern-Szenarien schriftlicher Sprachgebrauch in unterschiedlichen Kontexten, Stilebenen und mit unterschiedlichen Adressaten 	<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Kenntnis relevanter Theorien, Konzepte, Inhalte und Methoden des schulischen Englischunterrichts erweiterte Kompetenzen in der Anwendung und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den zielgruppenspezifischen Konzepten und Methoden schulischen Englischunterrichts grundlegende Fertigkeiten in der Anwendung diagnostischer und individualisierender Förderverfahren im Schulfach Englisch, z.B. in inklusiven Lernumgebungen Fähigkeit zur Erstellung verschiedener akademischer und berufsbezogener Textsorten

ⁱ Anlage 2 zuletzt neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.10.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 695 / Nr. 140), in Kraft getreten am 23.10.2018

ⁱⁱ Anlage 2, Modul Ling2 Wortlaut ersetzt durch Art. II der sechsten Änderungsordnung vom 06.06.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 213 / Nr. 46), in Kraft getreten am 13.06.2019